

05.10.90

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Einhundertzwölfte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

A. Zielsetzung

- Anpassung der Einfuhrliste an die geänderte Rechtslage nach Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion mit der DDR;
- Aufhebung von Einfuhrbeschränkungen gegenüber der Sowjetunion;
- Einführung einer Genehmigungspflicht für die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Indonesien und Pakistan;
- Einführung einer Einfuhrüberwachung bestimmter Schuharten mit Ursprung in Südkorea und Taiwan;
- Aufhebung der Pflicht zur Vorlage von Ursprungszeugnissen bei bestimmten Warenpositionen;
- Änderung von Textilkategorien.

Fristablauf: 02.11.90

- 2 -

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

05.10.90

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Einhundertzwölfte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (421) - 651 09 - Ei 108/90

Bonn, den 5. Oktober 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

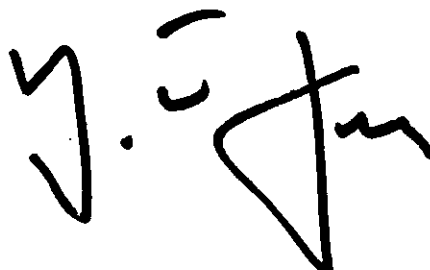
Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschafts-
gesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertzwölfte Verordnung zur Änderung
der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

mit Begründung und Vorblatt.*)

Die Verordnung wurde am 2. Oktober 1990 im Bundesanzeiger
Nr. 185 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten
des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.



Fristablauf: 02.11.90

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am
2. Oktober 1990 im Bundesanzeiger Nr. 185 bereits verkündet wurde.

09.11.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Einhundertzwölften Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß
§ 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.